

## INHALT

Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagoge Assistenz (APO-SPA) .....	128
Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung .....	131
Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat) .....	132
Staatliche Genehmigung einer Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz .....	133

Nachdruck aus dem Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 40 vom 16.11.2007:

## Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (APO-SPA)

Vom 31.10.2007

Auf Grund von § 21 Absatz 2, § 44 Absatz 3 Satz 1, § 45 Absatz 4, § 46 Absatz 2 und § 47 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 7, 13, 14, 15 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

### § 1

#### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt in Verbindung mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufliche Schulen – Allgemeiner Teil – vom 25. Juli 2000 (HmbGVBl. S. 183, 184), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 200), in der jeweils geltenden Fassung für die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz.

### § 2

#### Ziel und Dauer der Ausbildung

(1) Die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz befähigt die Schülerinnen und Schüler als sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten gemeinsam mit sozialpädagogischen Fachkräften bei der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in sozialpädagogischen Arbeitsbereichen tätig zu sein.

(2) Die Ausbildung beginnt mit dem Probehalbjahr. Sie endet mit einer Prüfung und ermöglicht einen staatlichen Abschluss.

(3) Die Ausbildung dauert einschließlich einer praktischen Ausbildung in Vollzeitform zwei Schuljahre. Ausbildungen in Teilzeitform dauern entsprechend länger.

### § 3

#### Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die Realschule abgeschlossen und nach dem Abschlusszeugnis der Realschule eine Durchschnittsnote von mindestens 3,5 hat oder

2. in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe versetzt worden ist.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummern 1 und 2 können auch durch eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden.

(2) Zur Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ergibt,
2. wegen einer physischen oder psychischen Krankheit oder wegen einer Suchtabhängigkeit zur Ausübung des Berufs als sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent ungeeignet ist.

(3) Die Zulassung zur Ausbildung wird widerrufen, wenn im Verlauf der Ausbildung die Ungeeignetheit zur Berufsausübung eintritt. In diesem Fall muss die Schülerin oder der Schüler die Schule verlassen.

### § 4

#### Schulische Ausbildung

(1) Die schulische Ausbildung erfolgt an drei Tagen in der Woche; sie kann auch in Blockform organisiert werden. Die schulische Ausbildung umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Unterrichtsfächer des Pflichtbereichs sind:

1. Sozialpädagogisches Handeln,
2. Sprache und Kommunikation,
3. Kreative Gestaltung,
4. Bewegung, Spiel, Musik,

5. Naturwissenschaften und Gesundheit,
6. Fachenglisch.

Die zuständige Behörde kann die Bezeichnung der Unterrichtsfächer fortschreiben, soweit sich nicht wesentliche Unterrichtsinhalte ändern.

(2) Der Wahlpflichtbereich besteht aus Kursen, die inhaltlich an die Unterrichtsfächer des Pflichtbereiches anschließen. Die Leistungen, die eine Schülerin oder ein Schüler in einem Kurs erbringt, werden mit einer Note bewertet. Im Zeugnis wird die Note des Kurses mit der Note des ihm zugeordneten Unterrichtsfaches zu einer Note zusammengefasst. Bei der Entscheidung über die Versetzung und den Abschluss wird nur die zusammengefasste Note berücksichtigt.

## **§ 5 Praktische Ausbildung**

(1) Die praktische Ausbildung wird im ersten und im zweiten Schuljahr der Ausbildung jeweils als Praktikum im Umfang von zwei Schultagen je Woche in geeigneten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durchgeführt. Die Schülerin oder der Schüler wählt die Praxisstelle mit Genehmigung der Schule. Auf der Grundlage von Beurteilungen der Praxisstelle erteilt die Schule Halbjahres-, Jahres- und Vornoten für die praktische Ausbildung.

(2) Für die Dauer der praktischen Ausbildung wird der Schülerin oder dem Schüler eine Ausbildungsleiterin oder ein Ausbildungsleiter der Praxisstelle zugeordnet. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter koordiniert die praktische Ausbildung gemeinsam mit der Schule, berät die Schülerin oder den Schüler und stellt die Beurteilungen aus.

(3) Über die Leistungen der Schülerin oder des Schülers erteilt die Praxisstelle zum Ende des Schulhalbjahrs eine Zwischenbeurteilung und zum Ende des Schuljahres eine Abschlussbeurteilung. Die Beurteilungen müssen Angaben über Inhalte und Verlauf der praktischen Ausbildung, erworbene Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers, eine Bewertung der erbrachten Leistungen und Angaben über Versäumnisse enthalten. Auf der Grundlage dieser Beurteilungen setzt die Zeugniskonferenz die Noten der praktischen Ausbildung fest. Werden die Leistungen der Schülerin oder des Schülers mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, sind die Gründe in das Protokoll der Zeugniskonferenz aufzunehmen.

## **§ 6 Probetaljahr**

Die Schülerin oder der Schüler hat das Probetaljahr bestanden, wenn sie oder er in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und in sämtlichen Fächern einen Durchschnitt von mindestens 4,0 erreicht hat.

## **§ 7 Versetzung**

(1) Der Übergang vom ersten Schuljahr in das zweite Schuljahr der Ausbildung setzt eine Versetzung voraus. Grundlage der Entscheidung über die Versetzung sind die Bewertungen der Leistungen im Jahreszeugnis. Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn sie oder er in allen Fächern und in der praktischen Ausbildung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch versetzt, wenn sie oder er für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich gemäß der Absätze 2 und 3 hat oder wenn ihre

oder seine nicht ausreichenden Leistungen gemäß Absatz 4 unberücksichtigt bleiben.

(2) Mangelhafte Leistungen in einem Fach werden durch mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen. Mangelhafte Leistungen in zwei Fächern werden durch mindestens gute Leistungen in zwei anderen Fächern oder mindestens gute Leistungen in einem anderen Fach und befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern oder befriedigende Leistungen in vier anderen Fächern ausgeglichen.

(3) Mangelhafte Leistungen im Fach Sozialpädagogisches Handeln oder im Fach Sprache und Kommunikation können nur gemäß Absatz 2 ausgeglichen werden, wenn im jeweils anderen Fach mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Mangelhafte Leistungen in drei Fächern oder ungenügende Leistungen in einem Fach oder mangelhafte Leistungen in der praktischen Ausbildung können nicht ausgeglichen werden.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler wird ausnahmsweise ohne Ausgleich für mangelhafte oder ungenügende Leistungen versetzt, wenn der unzureichende Leistungsstand durch längere Krankheit oder andere schwerwiegende Belastungen verursacht ist und wenn zu erwarten ist, dass sie oder er trotz der Belastungen das Ziel des Bildungsgangs erreichen wird. Eine Versetzung im Ausnahmeweg ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die praktische Ausbildung ohne Erfolg absolviert hat.

## **§ 8 Gliederung und Gegenstand der Abschlussprüfung**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem berufspraktischen Teil. Eine mündliche Prüfung kann hinzu treten.

(2) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln und Sprache und Kommunikation geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Im berufspraktischen Teil der Prüfung weist der Prüfling nach, dass er berufliche Handlungsabläufe planen, durchführen und evaluieren kann. Dieser Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, in der ein Bildungsangebot in der Praxis dokumentiert wird, und einer Präsentation der Arbeit vor der Prüfungskommission. Für die Präsentation stehen 20 Minuten zur Verfügung.

(4) Die Endnote der praktischen Ausbildung wird gleichgewichtig aus der im berufspraktischen Teil der Prüfung erzielten Note (Prüfungsnote) und der für die praktische Ausbildung erteilten Vornote gebildet.

(5) Mündlich kann in jedem Unterrichtsfach geprüft werden.

## **§ 9 Ergebnis der Abschlussprüfung**

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in allen Prüfungsfächern und in der praktischen Ausbildung mindestens mit der Endnote „ausreichend“ bewertet wurden oder wenn der Prüfling für nicht ausreichende Leistungen einen Ausgleich entsprechend § 7 Absätze 2 und 3 hat.

## **§ 10 Abschlusszeugnis**

Im Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Absolventin oder der Absolvent berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

## **§ 11 Prüfung für Externe**

(1) Wer die mit dem Abschlusszeugnis gemäß § 10 verbundenen Berechtigungen erwerben will, ohne die Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz besucht zu haben, kann die Prüfung für Externe ablegen.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und nach dem persönlichen Bildungsgang und Berufsweg erwarten lässt, dass die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten den Anforderungen genügen, die an den Erwerb der Berechtigungen gestellt werden. Eine praktische Ausbildung gemäß § 5 ist durch eine gleichwertige praktische Ausbildung an einer privaten Bildungseinrichtung oder durch eine gleichwertige Berufstätigkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nachzuweisen.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

(4) Schriftlich wird in den Fächern Sozialpädagogisches Handeln, Sprache und Kommunikation, Naturwissenschaften und Gesundheit und Fachenglisch geprüft. Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben stehen jeweils drei, im Fach Fachenglisch zwei Zeitstunden zur Verfügung.

(5) Eine praktische Prüfung wird im Tätigkeitsbereich der sozialpädagogischen Praxis durchgeführt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, sich in einer Praxisstelle auf

die praktische Prüfung vorzubereiten. Die praktische Prüfung erfolgt als Einzel- oder Gruppenprüfung. Sie soll je Prüfling 60 Minuten dauern. Im Anschluss an die praktische Prüfung wird sie mit dem Prüfling erörtert. Die Beurteilung erfolgt entsprechend § 5 Absatz 3 Sätze 2 und 4.

(6) Mündlich wird in jedem Unterrichtsfach des Pflichtbereichs geprüft. In einem Fach der schriftlichen Prüfung wird in der Regel von einer mündlichen Prüfung abgesehen, wenn der Prüfling in der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall kann der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in der schriftlichen Prüfung in drei Fächern mangelhafte oder in einem Fach ungenügende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall ist die Prüfung für Externe nicht bestanden.

(7) Für das Ergebnis der Prüfung gilt § 9 entsprechend.

(8) Im Prüfungszeugnis wird vermerkt, dass die Prüfung für Externe abgelegt wurde.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151, 156) außer Kraft.

(2) Auf Schülerinnen und Schüler, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2007 begonnen haben und in das zweite Schuljahr versetzt wurden oder dieses Schuljahr wiederholen, sind die bis zum 31. Juli 2007 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Hamburg, den 31.10.2007

**Die Behörde für Bildung und Sport**

16.11.2007  
MBISchul 2007 Seite 128

V 34/183-03.05/21

\* \* \*

## **Verordnung zur Änderung der Schul-Datenschutzverordnung**

Vom 20. November 2007

Auf Grund von § 32 Absatz 3 Satz 3 und § 101 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 2. Januar 2007 (HmbGVBl. S. 6), und § 1 Nummern 10 und 18 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 30. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 274) wird verordnet:

### Einziges Paragraph

Die Schul-Datenschutzverordnung vom 20. Juni 2006 (HmbGVBl. S. 349) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - 1.1.1 Die Textstelle „aufenthaltsrechtlicher Status,“ wird durch die Textstelle „Jahr des Zuzugs nach Deutschland, überwiegender Sprachgebrauch in der Familie, weitere in der Familie gesprochene Sprachen,“ ersetzt.
    - 1.1.2 Es wird folgende Textstelle angefügt: „Förderberechtigung nach § 8 Absatz 2 der Lernmittelverordnung (LernMVO) vom 3. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 184) in der jeweils geltenden Fassung, Härtefall oder Geschwister nach § 6 Absatz 4 LernMVO,“.

- 1.2 In Nummer 2 Buchstabe a wird folgende Textstelle angefügt: „Geburtsort,“.
2. In § 7 Nummer 17 wird folgende Textstelle angefügt: „zur ersten schulärztlichen Untersuchung nach § 34 Absatz 4 HmbSG und zu einer Befreiung von dieser nach § 34 Absatz 6 HmbSG,“.
3. § 10 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Nummer 2 wird die Textstelle „Jugendämter der Bezirke“ durch die Textstelle „Fachämter für Jugend und Familienhilfe der Bezirke“ ersetzt.
  - 3.2 In Nummer 3 wird die Textstelle „Gesundheitsämter der Bezirke“ durch die Textstelle „Fachämter für Gesundheit der Bezirke“ ersetzt.

Hamburg, den 20. November 2007.

**Die Behörde für Bildung und Sport**

## **Wählbarkeit von Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg in die Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen (Vereinbarkeit von Amt und Mandat)**

Für die Wahl zur 18. Wahlperiode der hamburgischen Bürgerschaft am 29. Februar 2004 galten erstmals die geänderten Inkompatibilitätsvorschriften des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22.07.1986 (GVBl. S. 223), zuletzt geändert am 12.09.2001 (GVBl. S. 392) – BüWG –. Diese neu gefassten Regelungen zur Inkompatibilität von Amt und Mandat gelten weiterhin unverändert, sodass auch zur nächsten Bürgerschaftswahl (voraussichtlich Sonntag, den 24. Februar 2008) bzw. für nachfolgende Personen, die während der Wahlperiode als Ersatz für ausscheidende Abgeordnete für gewählt erklärt werden und die Wahl annehmen, lediglich die Annahme der Wahl unverzüglich anzuzeigen ist (§ 34 Abs. 3 BüWG).

Für die Entscheidung über die Wählbarkeit der in die Bezirksversammlungen gewählten Personen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 des Bezirksverwaltungsgesetzes (BezVG) sind künftig ebenfalls die o. g. Regelungen anzuwenden.

**Somit ist eine Kandidatur weder bei der Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft noch bei der Wahl zur Bezirksversammlung anzuzeigen. Erst wenn die Wahl für die/den Kandidaten erfolgreich war, muss die gewählte Person die Annahme der Wahl unverzüglich anzeigen. Dies gilt auch für nachfolgende Personen, die während der Wahlperiode als Ersatz für ausscheidende Abgeordnete für gewählt erklärt werden und die Wahl annehmen sowie des für die Ausschüsse der Bezirksversammlung benannten Personenkreises nach § 17 Abs. 3 BezVG.**

Danach wird vom Dienstherrn bzw. Arbeitgeber festgestellt, ob das Dienstverhältnis der betreffenden Person ruht, weil dieser Aufgaben übertragen sind, deren Wahrnehmung nach § 34a BüWG inkompatibel mit dem Mandat sind. Diese Feststellung wird von der obersten Dienstbehörde (Personalamt) getroffen.

Die Personalabteilung bittet die betroffenen Bediensteten, die o. a. Anzeige zum gegebenen Zeitpunkt unverzüglich der für sie zuständigen Personalsachbearbeiterin bzw. dem für sie zuständigen Personalsachbearbeiter zuzuleiten. Die Anzeige ist in jedem Fall erforderlich, auch dann, wenn die bzw. der Bedienstete bereits Abgeordnete bzw. Abgeordneter ist und erneut gewählt wird.

Der Wortlaut der Regelungen der §§ 34, 34a BüWG sowie des inzwischen auch neugefassten § 17 Abs. 3 BezVG sind nachfolgend abgedruckt.

### **Auszug aus dem Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft (BüWG)**

#### **§ 34**

(1)<sup>1</sup> Die gewählten Personen werden von der Landeswahlleitung über ihre Wahl verständigt.<sup>2</sup> Sie sind aufzufordern, innerhalb von sieben Tagen schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Erklären sie sich innerhalb der Frist nicht, so gilt die Wahl als angenommen.

(3)<sup>1</sup> Steht eine gewählte Person im Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder im Angestelltenverhältnis zur Freien und Hansestadt Hamburg oder zu einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder ist sie RichterIn oder Richter im Sinne von § 4 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1115), hat sie ihrem Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich die Annahme der Wahl anzuzeigen.<sup>2</sup> Auf die Anzeige stellt der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber unverzüglich fest, ob das Dienstverhältnis gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 327), zuletzt geändert am 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266, 271), in Verbindung mit § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 4 des Hamburgischen Abgeordnetengesetzes vom 21. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 141), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), ruht.<sup>3</sup> Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(4)<sup>1</sup> Ist die gewählte Person Mitglied eines Vorstandes oder einer Geschäftsführung im Sinne von § 34 a Absatz 3, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sieben Tagen nachweist, dass sie ohne Bezüge beurlaubt oder das Arbeitsverhältnis beendet ist.<sup>2</sup> Die Landeswahlleitung stellt fest, ob die Wahl als abgelehnt gilt.<sup>3</sup> Die Entscheidung ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft bekannt zu geben.

(5)<sup>1</sup> Gegen die Feststellung des Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebers nach Absatz 3 Satz 2 und die der Landeswahlleitung nach Absatz 4 Satz 2 ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Antrag auf Entscheidung durch das Hamburgische Verfassungsgericht zulässig.<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind

1. die von der Feststellung nach Absatz 3 Satz 2 betroffene Person,
2. das Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung im Fall einer Feststellung nach Absatz 4 Satz 2 sowie
3. eine Fraktion oder Gruppe der Bürgerschaft oder
4. eine Minderheit der Bürgerschaft, die mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Mitgliederzahl umfasst.

<sup>3</sup> Der Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1 ist gehemmt, bis die Entscheidung der Landeswahlleitung unanfechtbar geworden oder eine Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts gefällt worden ist.

(6) Gewählte Personen dürfen erst dann als Abgeordnete handeln, wenn die Wahl nach den Absätzen 1 bis 5 angenommen ist oder als angenommen gilt.

#### § 34 a

(1)<sup>1</sup> Die Wahrnehmung der Aufgaben von Beamtinnen und Beamten der Freien und Hansestadt Hamburg mit Dienstbezügen,

1. zu deren eigentümlichem und regelmäßigem Aufgabenbereich die Ausübung von Hoheitsbefugnissen mit staatlichen Zwangs- und Befehlsgewalt gehört,
2. die als Staatsrätinnen oder Staatsräte tätig sind,
3. die als Amtsleiterinnen oder Amtsleiter, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder in jeweils vergleichbaren Funktionen in den Behörden tätig sind oder
4. die in den Präsidialabteilungen der Behörden oder vergleichbaren Bereichen als deren Leiterinnen oder Leiter, als persönliche Referentinnen oder Referenten der Senatsmitglieder, als Referentinnen oder Referenten für Parlaments-, Senats- und Gremienangelegenheiten oder für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind,

ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.<sup>2</sup> Satz 1 gilt entsprechend für die Angestellten der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Für hauptamtliche Mitglieder des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer landesunmittelbaren Körperschaft,

Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die nicht allein der Rechtsaufsicht des Senats untersteht, sowie für deren Beamtinnen, Beamte und Angestellte mit geschäftsführenden Aufgaben gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Tätigkeit als Mitglied in Vorständen und Geschäftsführungen von Unternehmen, an deren Grundkapital, Stammkapital oder Stimmrecht die Freie und Hansestadt Hamburg mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, ist mit der Ausübung des Mandats unvereinbar.

#### Auszug aus dem Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)

##### § 17 Abs. 3

(3) Jede Fraktion kann für die Hälfte ihrer Sitze in jedem Ausschuss mit Ausnahme des Hauptausschusses an Stelle von Mitgliedern der Bezirksversammlung andere Einwohnerinnen und Einwohner des Bezirks benennen; halbe Zahlen werden aufgerundet. Die zu benennenden Ausschussmitglieder müssen seit mindestens drei Monaten in dem örtlichen Bereich wohnen, für den der Regionalausschuss eingesetzt wurde, und das 16. Lebensjahr vollendet haben. § 5 Absätze 2 bis 4 sowie §§ 6 und 7 dieses Gesetzes sowie § 6 Absätze 2 bis 5, §§ 7, 34 und 34a des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313, 318), gelten entsprechend.

17.10.2007  
MBISchul 2007 Seite 132

V 438-5/111-70.14

\* \* \*

Die Rechtsabteilung weist hin auf die

### **Staatliche Genehmigung der Evangelischen Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz Alsterdorf, Träger: Evangelische Stiftung Alsterdorf**

Herausgegeben von der  
Behörde für Bildung und Sport  
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg  
(Verantwortlich: V 301-1 – Layout: V 234 – Vertrieb: V 231-4, Tel. 4 28 63-42 43, Fax: 4 28 63-46 16)